

**Satzung der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten
vom 18.12.2015**

Der Verbandsgemeinderat Rhein-Mosel hat in seiner Sitzung am 16.12.2015 aufgrund § 2 Absatz 5 des Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 i. V. m. § 2 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 und dem § 24 Absatz 1 der Gemeindeordnung vom 31.01.1994 in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Gebührenerhebung in Selbstverwaltungsangelegenheiten

- (1) In Selbstverwaltungsangelegenheiten der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel werden Gebühren für Amtshandlungen erhoben
 - a) nach den Gebührensätzen der Anlage 1 zu dieser Satzung und
 - b) im Übrigen nach der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Gebühren sind vorzusehen für Amtshandlungen, die zum Vorteil Einzelner vorgenommen werden oder wegen des Verhaltens Einzelner erforderlich sind.

§ 2 – Auslagen

Zusätzlich zu den Gebühren werden Auslagen nach den Vorgaben des Landesgebührengesetzes erhoben.

§ 3 – Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen (Kosten) ist verpflichtet,
 - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 – Fälligkeit

Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 5 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Verbandsgemeinde Rhens über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten vom 27.09.2000 außer Kraft.

Verbandsgemeinde Rhein-Mosel

Koblenz-Gondorf, den 18.12.2015


Bruno Seibeld
Bürgermeister



**Anlage 1
zur Satzung der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel über die Erhebung von
Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten vom 18.12.2015**

Die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel erhebt für folgende Amtshandlungen nachstehende
Gebührensätze:

Allgemein

a) Ablichtungen/Druckstücke

pro Seite in Größe DIN A4

für Privatleute	einseitig: schwarz / farbig	0,25 € / 0,35 €
	beidseitig: schwarz / farbig	0,30 € / 0,40 €
für Vereine etc.	einseitig: schwarz / farbig	0,10 € / 0,20 €
	beidseitig: schwarz / farbig	0,15 € / 0,25 €

pro Seite in Größe DIN A3

für Privatleute	einseitig: schwarz / farbig	0,30 € / 0,35 €
	beidseitig: schwarz / farbig	0,35 € / 0,40 €
für Vereine etc.	einseitig: schwarz / farbig	0,15 € / 0,25 €
	beidseitig: schwarz / farbig	0,20 € / 0,30 €

Ordnungsamt

- | | |
|---|-----------------|
| b) Änderung und Neuzuteilung von Hausnummern
Die Zuteilung erfolgt gebührenfrei, wenn es sich um eine erstmalige Zu-
teilung in Neubaugebieten oder um eine von der Ortsgemeinde veran-
lasste Maßnahme handelt. | 20,00 € |
| c) Erteilung einer Genehmigung für das Aufstellen von Grabmalen auf
gemeindeeigenen Friedhöfen | 30,00 € |
| d) Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach Landesstraßen- oder
Bundesfernstraßengesetz (je nach Verwaltungsaufwand) | 20,00 - 50,00 € |

Bauverwaltung

- | | |
|--|----------|
| e) Vorkaufsrechtsverzichterklärung (Innen- und Außenbereich)
nach § 28 Absatz 1 Baugesetzbuch | 30,00 € |
| f) Genehmigung gemäß § 144 Baugesetzbuch (Sanierungsgebiet) | 20,00 € |
| g) Genehmigung gemäß § 47 Landebauordnung (Freistellungsverfahren) | |
| 1. Wohneinheiten, gewerbliche Gebäude | 100,00 € |
| 2. Änderungen, Nebengebäude, Garagen | 40,00 € |

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.